# SATZUNG des Siegener Reitvereins e. V.

(in der Neufassung vom 10. September 2013)

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Siegener Reitverein e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 57074 Siegen, Leimbachstraße 260 und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1640 eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

- 1. Der Siegener Reitverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins sind die Ausübung und Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport, dem Reiten sowie der Haltung, Ausbildung und dem Umgang mit Pferden beschäftigen; die Ausübung des Reitsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben des Vereins die Landschaftspflege sowie die Beachtung des Natur- und Wasserschutzes.
  - Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren),
- 6. jugendliche Mitglieder in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
- 7. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber öffentlichen Stellen und den sportlichen Organisationen.

## § 3 Mitgliedschaft

- Der Verein setzt sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
- 2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist. Die Ablehnung erfolgt schriftlich. Gegen die Ablehnung ist ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, die auf Antrag einzuberufen ist.

# § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins, vertreten durch den Vorstand, zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen;
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss.
- 2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- 3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen.

# § 6 Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden,
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Jugendwart,
  - e) Schriftführer,
  - f) Sportwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden - und zwar jedes einzelne für sein Amt - von der Mitgliederversammlung in offener Wahl per Handzeichen für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert. Die Vorstandsämter vom 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer werden in den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl und die Vorstandsämter vom 1. Vorsitzenden, Sportwart und Jugendwart in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl gewählt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes muß die Wahl geheim durchgeführt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten ansteht und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlußfähig geblieben ist.

- 2. Der Jugendwart wird gemäß § 10 der Satzung gewählt.
- Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten.
  Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- 4. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind.

# § 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn
  - a) mindestens 25 % der Mitglieder diese beim Vorstand beantragen

oder

- b) auf Vorstandsbeschluss
- 2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Nicht erschienene Mitglieder können durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.
- 3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.
- 4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwarts sowie die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern.
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - e) In den Kalenderjahren mit gerader Endzahl die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren,
  - f) zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder erforderlich,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 12),
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

# § 9 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

- 1. dem Bezirks-Reiter- und Fahrerverband Siegen Olpe Wittgenstein oder der entsprechenden Organisation,
- 2. dem Pferdesportverband Westfalen e. V. oder der entsprechenden Organisation,
- dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen oder der entsprechenden Organisation auf Landesebene,
- 4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- und Kreisebene.
- 5. Der Jugendwart sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

## § 10 Der Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Interessen der minderjährigen Mitglieder im Verein und im Vorstand. Die jugendlichen Mitglieder wählen den Jugendwart, der volljährig sein muss, für die Dauer von 2 Jahren.

# § 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form nach Jahresschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## § 12 Die Auflösung des Vereins

rsitzende

Schatzmeister

Schriftführer

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Westfalen - Lippe, die es zur Förderung und Pflege des Reitsports zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Stellvertretende Vorsitzende

Jugendwart

Sportwart